

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» wird gültig erklärt. Sie lautet wie folgt:

Das Wahl und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970² wird wie folgt geändert.

§ 23a Abs. 2 und 4

² Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden.

⁴ Steht eine wählbare Person auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie aufgefordert zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los; auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen.

§ 23c Abs. 1

¹ Die Einreichungsstelle überprüft, ob die Wahlvorschläge die Anforderungen erfüllen.

§ 23d Abs. 2 und 3

² Es erstellt für jede Wahl einen amtlichen Wahlzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden. Dieser enthält pro Wahl:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher», alle übrigen mit dem Zusatz «neu»;
- b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnort und Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
- c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen.

³ Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den amtlichen Wahlzettel zustellen.

§ 29 Abs. 2

² Von der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl ist ausgeschlossen, wer auf einem amtlichen Wahlzettel für diese Wahl kandidiert.

§ 36 Abs. 1

¹ Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen Wahlzettel gewählt werden.

§ 37 Sachüberschrift, Abs. 2, 3 und 4

2. Ungültige Wahlzettel

² Bei Majorzwahlen sind überdies Wahlzettel ungültig, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei mehreren Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel, gilt die Ungültigkeit nur für die betreffende Wahl.

³ Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.

⁴ Leere Wahlzettel werden gesondert beiseitegelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.

§ 38 Abs. 3

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen wählbarer Personen, als Wahlen zu treffen sind, so sind die letzten überzähligen Namen von rechts nach links und von unten nach oben zu streichen. Vorbehalten bleibt § 37 Abs. 2.

§ 40 Abs. 2 und 3

² Bei diesem Verfahren kann die Stimme nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Für dieselbe Person kann in der gleichen Wahl nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.

³ Vorgeschlagene Personen, denen man die Stimme geben will, sind auf dem Wahlzettel im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen (x). Wird eine vorgeschlagene Person angekreuzt und zugleich gestrichen, ist die Stimme ungültig.

§ 41 Abs. 1 und 2

¹ Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr.

² Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.

2. Die Initiative wird abgelehnt. Sie wird der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

3. Sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird, wird sie mit dem vom Kantonsrat angenommenen Gegenvorschlag (Abl. 2021) der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 KV unterstellt.
4. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 120.100.